

Wichtige Service-Kontaktdaten und Hotlines zu Versicherungen Ihrer Kreditkarte Standard

Einkaufsversicherungen: Garantieverlängerung, Internetschutzbrief und Best-Price-Garantie

+49 (0) 7 11 / 81 47 54 99

Postanschrift für Schadensmeldungen

Cardif
Allgemeine Versicherung
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Für alle weiteren Fragen steht Ihnen die Sparkasse Mittelthüringen zur Verfügung:
Tel. 03 61 / 545 – 5000 Fax. 03 61 / 545 – 5999 info@sparkasse-mittelthueringen.de



Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

Reparaturkostenversicherung

Der Reparaturkostenversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Sparkasse Mittelhüringen (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen (Kreditkarteninhaber), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, werden zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und erhalten dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die mit der Kreditkarte gekauften, versicherbaren Gegenstände Versicherungsschutz. Der Kreditkarteninhaber muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat die Reparaturkostenversicherung?

1. Versichert sind Unterhaltungselektronik- und Haushaltsgeräte für den persönlichen Gebrauch, die von dem Kreditkarteninhaber mit der auf seinen Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte des Versicherungsnehmers gekauft wurden. Versicherungsschutz besteht bei mechanischen oder elektrischen oder elektronischen Schäden am Gerät.
2. Es besteht Versicherungsschutz in Höhe von 75 % bzw. 50 % der Reparaturkosten aufgrund der in § 1 Ziffer 1 genannten Schäden, sofern diese im 3. oder 4. Jahr nach dem Kauf der Ware entstehen und die Reparaturkosten nicht durch andere Versicherungen gedeckt sind. Schäden, die innerhalb der Herstellergarantie oder der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eintreten, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

§ 2 Welche Gegenstände sind versicherbar?

1. Versicherbar sind: alle Fernsehgeräte, Konsolen, DVD-Recorder und -Player, kombinierte Fernseh- und Videogeräte, Hi-Fi-Geräte, Mikrowellenöfen, Kühlschränke, Kühltruhen, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Waschtrockner, Elektroherde, Elektrokofelder und Geschirrspülmaschinen.
2. Nicht versicherbar sind Geräte mit einem Kaufpreis von weniger als 40,00 € und mehr als 1.000,00 €, sowie gebrauchte Geräte.

§ 3 Welchen Geltungsbereich umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind an Gegenständen, die in der Bundesrepublik Deutschland gekauft wurden.

§ 4 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Leistungsumfang
Wurde die Reparatur des Gerätes durchgeführt, übernimmt Cardif grundsätzlich 75 % bzw. 50 % der Reparaturkosten. Die Reparaturkosten umfassen Versandkosten, Ersatzteile sowie Arbeitszeit. Bei Schäden im 3. Jahr nach dem Kauf ist die Pflicht zur Kostenübernahme auf 75 % des ursprünglichen Kaufpreises begrenzt, bei Schäden im 4. Jahr nach dem Kauf auf 50 % des ursprünglichen Kaufpreises.
Ist die Reparatur des Gerätes aufgrund wirtschaftlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, leistet Cardif statt dessen eine pauschale Geldentschädigung, und zwar in Höhe von 75 % des ursprünglichen Kaufpreises bei Schäden im 3. Jahr nach dem Kauf, so wie in Höhe von 50 % des ursprünglichen Kaufpreises bei Schäden im 4. Jahr nach dem Kauf.
2. Leistungsbegrenzung
Die Versicherungsleistung der Reparaturkostenversicherung ist je Versicherungsfall auf 1.000,00 € begrenzt. Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt 75,00 €. Die Versicherungsleistung darf den Kaufpreis, den der Kreditkarteninhaber für die Ware bezahlt hat, nicht übersteigen.
3. Mehrere Versicherungsfälle
Treten bei einem Kreditkarteninhaber innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Schäden auf, wird nur für die ersten zwei Schäden, für die ein Leistungsanspruch besteht, eine Leistung erbracht. Die Leistung für diese Schäden ist auf insgesamt 2.000,00 € pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Kreditkarteninhaber für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

§ 6 Ist der Versicherungsschutz übertragbar?

Die Absicherung ist an das gekaufte Gerät und den Kreditkarteninhaber, der das Produkt gekauft hat, gebunden und nicht übertragbar.

§ 7 Was gilt für die Prämienzahlung und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte bzw. bei nachträglicher Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum und endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund sowie mit Tod des Kreditkarteninhabers.
3. Der Versicherungsschutz für die versicherbaren Geräte setzt einen ungekündigten Kreditkartenvertrag bei Eintritt des Schadenfalls voraus. Der Versicherungsschutz für die versicherten Geräte beginnt jeweils 2 Jahre nach dem Kaufdatum und endet 4 Jahre nach dem Kaufdatum. Der Versicherungsschutz für das jeweils versicherte Gerät endet, sobald eine Leistung erbracht wurde.

§ 8 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Ausgenommen von der Reparaturkostenversicherung sind:

1. Reparaturen, die außerhalb Deutschlands durchgeführt werden,
2. Reparaturen, die unter die Garantie, Gewährleistung oder Haftpflicht des Herstellers, des Händlers oder eines sonstigen Dritten fallen,
3. Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion durch den Hersteller führen,
4. Schäden, die eine Person vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Missachtung der Bedienungs- oder Aufbauanleitung des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installation oder Reparaturversuche herbeigeführt hat,
5. Schäden und Kosten, die durch Programmierung, Einstellungen, Wartung, Überholung, Veränderung, Reinigung oder Entkalkung des Gerätes entstehen,
6. Kosten einer Überprüfung des Gerätes, sofern sich herausstellt, dass das Gerät keinen Mangel hat,
7. Schäden, die durch oder während einer gewerblichen Nutzung entstehen,
8. Schäden, die durch normale Abnutzung entstehen,
9. Schäden durch den Gebrauch eines nicht vom Hersteller zugelassenen Zubehörs,
10. Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen sowie sämtliche Schäden an rein dekorativen Elementen usw.),
11. Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überflutungen, Sonneneinstrahlung oder Sand entstehen,
12. Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht werden,
13. Verluste, Schäden oder Kosten, die durch Unterbrechung oder Beendigung jedweder Energie- oder Wasserversorgung entstehen,
14. Schäden, die durch den Nutzungsausfall des schadhaften Geräts entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art,
15. Schäden an regelmäßig auszutauschenden Geräte-, Bau- und Zubehör-Teilen; dazu gehören Batterien, Lichtbirnen, UV-Röhren und Starter, Filter, Stecker, sowie externe Antennen und Kabel, Tonabnehmersysteme einschließlich Abtastnadeln,
16. Kosten für die Umstellung von analogem auf digitalen Empfang einschließlich der Folgekosten.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Reparaturkostenversicherung gilt subsidiär. Das bedeutet, sie tritt nur ein, soweit der Kreditkarteninhaber keinen Ersatz des Schaden aus einem anderen, eigenen oder fremden vor oder nach Anmeldung des Gerätes zu diesem Gruppenversicherungsvertrag geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Reparaturkostenversicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit doch eine Vorleistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Der Kreditkarteninhaber hat Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an Cardif abzutreten.

§ 10 Wann ist ein Versicherungsfall anzuzeigen?

Ein Versicherungsfall ist Cardif unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens unter Angabe aller Einzelheiten des Umstands, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß telefonisch oder schriftlich an folgende Kontaktdaten anzuzeigen:

Cardif Allgemeine Versicherung
Friedlheimer Straße 6,
70499 Stuttgart
Telefon: + 49 711 / 81 475 - 487
Fax: + 49 711 / 820 55 - 499

Versicherungsbedingungen

§ 11 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

Die Meldung des Schadens erfolgt über die in § 10 genannte Schadenhotline, hier erhält der Kreditkarteninhaber Informationen zur weiteren Schadenbearbeitung und zu den von Cardif autorisierten Vertragswerkstätten. Die Reparaturen müssen von den Vertragswerkstätten, die von Cardif benannt wurden, durchgeführt werden. Der Kreditkarteninhaber ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

Es besteht die Verpflichtung:

1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
2. Cardif jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
3. Cardif innerhalb von 30 Tagen eine unterschriebene Schadensmeldung mit folgenden Angaben und Unterlagen einzusenden:
 - a) Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie den dazugehörigen Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos,
 - b) sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;
 - c) Cardif vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren,
 - d) Cardif auf Verlangen die beschädigte Sache auf ihre Kosten einzusenden.
4. die Rechnung über die Reparatur mit genauer Beschreibung des Reparaturumfangs (z. B. Arbeitszeit und Ersatzteile)
5. Das Gerät bzw. die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen für die Dauer von einem Monat nach Einreichung der Rechnung bzw. Anzeige des Versicherungsfalles zur Verfügung zu halten.
6. Die Reparatur der Großelektrogeräte erfolgt am Aufstellungsort, ansonsten in einer Kundendienstwerkstatt. Großelektrogeräte sind Kühlschränke, Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Spülmaschinen. Alle transportablen Geräte müssen zu den genannten Servicewerkstätten versandt werden.
7. Handelt es sich bei dem zu behobenden Mangel nicht um einen versicherten Fall der Reparaturkostenversicherung und hätte dies vom Kreditkarteninhaber erkannt werden können, so trägt er sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten, insbesondere angefallene Anfahrtskosten.
8. Etwaige Besorgungskosten gehen zu Lasten des Kreditkarteninhabers.

§ 12 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Kreditkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Kreditkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 13 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Kreditkarteninhabers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 14 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jeden Kreditkarteninhaber und jedes versicherte Gerät am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 15 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Schadenmeldung (vgl. § 10). Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Kreditkarteninhabers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 16 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Kreditkarteninhabers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Fritolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Kreditkarteninhaber sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Kreditkarteninhaber nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Kreditkarteninhaber auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 17 Welche Regelungen gelten bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Der Kreditkarteninhaber kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 18 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 19 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Fritolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 20 Beschwerdestelle

Sollte Cardif dem Kreditkarteninhaber wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

Internet-Schutzbrief

Dem Internet-Schutzbrief liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Sparkasse Mittelthüringen (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen (Kreditkarteninhaber), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, werden zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und erhalten dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die mit der Kreditkarte im Internet gekauften versicherbaren Waren Versicherungsschutz. Der Kreditkarteninhaber muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz des Internet-Schutzbriefs?

Versichert sind im Internet vom Kreditkarteninhaber als Verbraucher gekaufte Waren zu einem Stückpreis von mindestens 30,00 € und höchstens 1.000,00 €, die für den persönlichen Gebrauch gekauft und mit der unter den Versicherungsschutz fallenden Kreditkarte vollständig bezahlt wurden. Diese Waren sind gegen das Risiko der ausbleibenden Rückerstattung des Kaufpreises bei Nichtlieferung oder Falschlieferung versichert.

§ 2 Welche Bestimmungen gelten abweichend von den Definitionen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder sonstiger gesetzlicher Definitionen?

Abweichend von den Definitionen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder sonstigen gesetzlichen Definitionen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Waren

Waren sind körperliche Gegenstände bei deren Kauf sowohl der Verkäufer als auch der Käufer ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Deutschland haben. Nicht versichert sind Forderungen, Rechte und Dienstleistungen.

b) Nichtlieferung der Ware

Eine Nichtlieferung der Ware ist gegeben, wenn die im Internet gekaufte Ware einen Monat nach Abbuchung des vollständigen Kaufpreises vom Kreditkartenkonto noch nicht an den Kreditkarteninhaber geliefert wurde, obwohl dieser den Verkäufer zuvor nochmals zur Lieferung aufgefordert hat und eine Rückerstattung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Die Anzeige der Nichtlieferung an Cardif hat innerhalb eines weiteren Monats zu erfolgen.

c) Falschlieferung der Ware

Eine Falschlieferung der Ware ist gegeben, wenn die im Internet gekaufte und gelieferte Ware nicht sämtliche im Kaufvertrag vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale erfüllt und der Kreditkarteninhaber die Lieferung der vereinbarten Ware bzw. die Rückabwicklung des Kaufvertrages durch Rücksendung der Ware innerhalb 3 Wochen ab Rechnungsdatum eingefordert und der Verkäufer innerhalb eines weiteren Monats weder die vereinbarte Ware noch die Rückerstattung des Kaufpreises geleistet hat. Die Falschlieferung sowie die erfolglose Mängelbeseitigung / Rückabwicklung ist Cardif dann innerhalb eines weiteren Monats anzuzeigen.

§ 3 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

a) Sofern eine Nichtlieferung oder Falschlieferung gegeben ist und Cardif eine Lieferung der gekauften Ware bzw. Mängelbeseitigung / Rückabwicklung innerhalb von 6 Wochen ab Erhalt sämtlicher Unterlagen (§ 8 Ziffer 3) ebenso nicht erreichen kann, zahlt Cardif den vereinbarten Kaufpreis der Ware (ohne Versandkosten) Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabeanspruchs auf Kaufpreisrückerstattung. Bei Falschlieferung jedoch nur nach Herausgabe der Ware an Cardif.

b) Die Mindestversicherungssumme beträgt 30,00 € je Kaufgegenstand.

c) Die Höchstversicherungssumme beträgt max. 1.000,00 € je Versicherungsfall. Waren, die einen Kaufpreis von 1.000,00 € übersteigen, sind nicht versichert.

d) Wiederholter Versicherungsfall: Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird für maximal zwei Versicherungsfälle je Kreditkartenkonto geleistet.

§ 4 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Kreditkarteninhaber für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

§ 5 Was gilt für die Prämienzahlung und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer.

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte bzw. bei nachträglicher Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum und endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund sowie mit Tod des Kreditkarteninhabers.

§ 6 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren besteht kein Versicherungsschutz:

a) Waren, die über Auktionsseiten oder aus privater Hand gekauft wurden;

b) Rohstoffe, Benzin, Diesel und Öle;

c) Tiere und Pflanzen;

d) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;

e) Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerstücke;

f) zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z. B. Speisen, Getränke, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);

g) Arzneimittel und andere medizinische Heil- und Hilfsmittel;

h) Optische Hilfsmittel (z. B. Brille, Kontaktlinsen, etc.);

i) illegal erworbene Waren;

j) maßgefertigte Waren und Einzelanfertigungen;

k) Mobiltelefone;

l) Motorisierte Fahrzeuge jeder Art, Boote, Flugmaschinen, Zubehör, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die dem Gebrauch und der Wartung dieser Objekte dienen;

m) heruntergeladene Daten (z. B. Musik, Software, etc.);

n) gebrauchte Waren;

o) Waren, die von Mitarbeitern, Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern oder Eigentümern und deren Angehörigen bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrem Unternehmen oder mit diesem verbundenen Unternehmen erworben wurden;

p) Waren die aufgrund spezieller Fertigungsverfahren mehr als einen Monat Lieferfrist haben.

2. Nichtlieferung bzw. Falschlieferung die durch Streiks, Kriegsereignisse, Innere Unruhen bzw. terroristische Anschläge zustande kommen, sind nicht versichert.

3. Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch.

§ 7 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Internet-Schutzbrief gilt subsidiär. Das bedeutet, er nur ein, soweit der Kreditkarteninhaber keine Leistung im Sinne des § 3 aus einem anderen, eigenen oder fremden Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Internet-Schutzbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintritts- oder Zahlungspflicht gegenüber dem Käufer, erbringt Cardif die Versicherungsleistung im Rahmen dieses Vertrages nur Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den anderen Versicherer.

§ 8 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Eine Nichtlieferung gemäß § 2 b) ist Cardif spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abbuchung des Kaufpreises vom Kreditkartenkonto anzuzeigen.

2. Eine Falschlieferung gemäß § 2 c) ist Cardif spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erfolgloser Rücksendung der gekauften Ware (3 Wochen ab Rechnungsdatum) vom Verkäufer anzuzeigen.

3. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt einzureichen. Darüber hinaus sind dem Leistungsformular folgende Unterlagen hinzuzufügen:

a) Kopie der Bestellbestätigung;

b) Kopie der Rechnung und des dazugehörigen Kreditkartenbeleges oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kartenkontos ;

c) Eventuell existierender Schriftverkehr zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Verkäufer;

d) Bei Falschlieferung zusätzlich Rücksendenachweis bzw. Retourenschein;

e) Cardif ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten.

4. Cardif ist vom Bestehen weiterer Versicherungen im Sinne des § 7 und ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren.

5. Eine nachträgliche vertragsgemäße Lieferung durch den Verkäufer an den Kreditkarteninhaber ist Cardif innerhalb eines Monats ab Kenntnis anzuzeigen. Bereits erhaltene Versicherungsleistungen sind Cardif zurückzuerstatten.

Versicherungsbedingungen

§ 9 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Kreditkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Kreditkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 10 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Kreditkarteninhabers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 11 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jeden Kreditkarteninhaber am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 12 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Kreditkarteninhabers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 13 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Kreditkarteninhabers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Kreditkarteninhaber sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Kreditkarteninhaber nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Kreditkarteninhaber bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 14 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Der Kreditkarteninhaber kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 15 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 16 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 17 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif dem Kreditkarteninhaber wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsbedingungen

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KREDITKARTENVERSICHERUNG UND VERBRAUCHERINFORMATION

Best Price Protect

Best Price Protect liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Sparkasse Mittelthüringen (Versicherungsnehmer) und Cardif zugrunde. Alle Personen (Kreditkarteninhaber), die mit dem Versicherungsnehmer einen Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, werden zu diesem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und erhalten dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die mit der Kreditkarte gekauften versicherbaren Gegenstände Versicherungsschutz. Der Kreditkarteninhaber muss seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 1 Welchen Umfang hat die Kreditkartenversicherung Best Price Protect?

Best Price Protect dient der Absicherung von Waren für den persönlichen Gebrauch, die von dem Kreditkarteninhaber als Verbraucher erworben und von ihm in vollem Umfang mit der auf seinen Namen ausgestellten, unter den Versicherungsschutz fallenden gültigen Kreditkarte bezahlt wurden. Unter Waren sind im Folgenden nur körperliche Gegenstände zu verstehen, also nicht auch Forderungen, Rechte und Dienstleistungen.

§ 2 Welche Versicherungsleistung wird erbracht?

1. Versicherungsfall und Leistungsumfang

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn eine Ware, die der mit der versicherten Kreditkarte gekauften Ware (Originalware) in jeder Hinsicht entspricht, innerhalb von 30 Tagen nach Versicherungsbeginn (§ 4 Ziffer 2) zu einem niedrigeren Bruttopreis von anderen Personen als dem Kreditkarteninhaber öffentlich den Verbrauchern zum Kauf angeboten wird. Die Ware bzw. der niedrigere Bruttopreis darf nicht unter die Einschränkungen und Ausschlüsse des § 5 fallen und die günstiger angebotene Ware muss folgende Kriterien erfüllen:

- dieselbe Marke aufweisen wie die Originalware und
- dieselbe technische Ausstattung haben wie die Originalware und
- dieselbe Farbe haben wie die Originalware und
- mit denselben dazugehörigen Dienstleistungen (z. B. Garantie, Wartung) verbunden sein wie die Originalware und
- neu, nicht gebraucht und keine „zweite Wahl“ sein.

Sofern alle vorstehenden Kriterien erfüllt sind, erstattet Cardif die Differenz zwischen dem für die Originalware tatsächlich bezahlten Bruttopreis und dem Bruttopreis für die günstiger angebotene Ware. Die Differenz wird dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers gutgeschrieben.

2. Höchstversicherungssumme

Die Versicherungsleistung ist je Versicherungsfall auf max. 500,00 € begrenzt.

3. Wiederholter Versicherungsfall

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird für maximal drei Versicherungsfälle je Kreditkartenkonto geleistet.

§ 3 Wer ist bezugsberechtigt?

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Kreditkarteninhaber für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt, ohne dass es einer Bestätigung durch Cardif bedarf.

§ 4 Was gilt für die Prämienzahlung und wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Schuldner der Versicherungsprämie ist der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag der Gültigkeit der Kreditkarte bzw. bei nachträglicher Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Datum und endet mit Beendigung des Kreditkartenvertrages, gleich aus welchem Grund sowie mit Tod des Kreditkarteninhabers.

3. Der Versicherungsschutz für die einzelne erworbene – durch Best Price Protect geschützte – Ware beginnt

- entweder mit der Unterzeichnung des Kreditkartenbelegs durch den Kreditkarteninhaber, auch wenn zunächst nur ein Teil des Kaufpreises bezahlt wird, oder
- mit der bloßen Bestellung ohne gleichzeitige Bezahlung.

Der frühere der beiden Zeitpunkte entscheidet über den Beginn des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 30 Tagen.

§ 5 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Bei Erwerb nachfolgend aufgezählter Waren (Originalware) besteht kein Versicherungsschutz:

- Waren mit einem Einzelkaufpreis (brutto) von weniger als 30,00 €;
- Rohstoffe, Benzin, Diesel und Öle;
- Tiere und Pflanzen;
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten und Sammlerstücke;
- zum Verzehr oder sonstigen Verbrauch bestimmte Güter (z. B. Essen, Trinken, Tabakwaren, Brennstoff, etc.);
- Arzneimittel und andere medizinische Heil- und Hilfsmittel;
- Optische Hilfsmittel (z. B. Brille, Kontaktlinsen, etc.);
- illegal erworbene Waren;
- maßgefertigte Waren und Einzelanfertigungen;
- Mobiltelefone;
- Motorisierte Fahrzeuge jeder Art, Boote, Flugmaschinen, Zubehör, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die dem Gebrauch und der Wartung dieser Objekte dienen;
- Waren, die von Mitarbeitern, Managern oder Eigentümern und deren Angehörigen bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrem Unternehmen oder mit diesem verbundenen Unternehmen erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die über Auktionen erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die außerhalb Deutschlands erworben oder angeboten wurden;
- Waren, die in Duty-free-Zonen erworben oder angeboten wurden;
- gebrauchte Waren.

2. Darüber hinaus besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Preisdifferenz

- unter 20,00 € liegt;
- aufgrund von Transportkosten oder dem Versand der Ware entstanden ist;
- dadurch entsteht, dass Mitarbeiter, Manager oder Eigentümer und deren Angehörige bei ihrem Arbeitgeber bzw. bei ihrem Unternehmen und mit diesem verbundenen Unternehmen Rabatte bzw. Sonderkonditionen erhalten;
- bei demselben Verkäufer auftritt;
- zu außerhalb Deutschlands angebotenen Waren besteht;
- zu in Duty-free-Zonen angebotenen Waren besteht;
- zu gebrachten Waren besteht;
- aufgrund von steuerlichen Änderungen entsteht;
- darauf beruht, dass die günstigere Ware als Teil eines Kombinationsangebotes (z. B.: 2 für 1, Set-Angebote) angeboten wird;
- zu Waren besteht, die über Verkaufsstellen angeboten werden, die nur einem ausgewählten Kreis, nicht aber der Allgemeinheit zugänglich sind (z. B. Clubs, Verbände, Inhaber bestimmter Kreditkarten, etc. – es sei denn es ist die versicherte Karte)
- zu Waren aus Ausverkäufen, Liquidationsverkäufen, Räumungsverkäufen, saisonalen Sonderverkäufen oder Lagerverkäufen (z. B. Outlet) besteht;
- durch eine andere Versicherung oder Händlerpreisgarantien gedeckt ist.

3. Bei Widerruf oder Ungültigkeit des Kaufvertrages besteht kein Leistungsanspruch.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen und Händlerpreisgarantien?

1. Best Price Protect gilt subsidiär. Das bedeutet, sie tritt nur ein, soweit der Kreditkarteninhaber keine Leistung im Sinne des § 2 aus einem anderen, eigenen oder fremden Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritäts-Klausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt Best Price Protect als die speziellere Versicherung.

2. Best Price Protect ist außerdem subsidiär im Verhältnis zu Händlerpreisgarantien. Sofern Leistungen aus einer Händlerpreisgarantie zu erbringen sind, werden keine Versicherungsleistungen durch Cardif erbracht.

3. Bestreitet der andere Versicherer oder der Händlerpreis-Garant schriftlich seine Eintritts- oder Zahlungspflicht gegenüber dem Käufer, erbringt Cardif die Versicherungsleistung im Rahmen dieses Vertrages nur Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den anderen Versicherer oder den Händlerpreis-Garanten.

Versicherungsbedingungen

§ 7 Was ist im Versicherungsfall zu tun (Obliegenheiten)?

1. Eine entdeckte Preisdifferenz gemäß § 2 ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes für die einzelne erworbene Ware bei Cardif anzuzeigen.
2. Das von Cardif zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist innerhalb von 30 Tagen ausgefüllt einzureichen. Darüber hinaus sind dem Leistungsformular folgende Unterlagen hinzuzufügen:
 - a) Kopie des Anschaffungsbelegs, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind, sowie der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsabrechnung des Kartenkontos oder eine Kopie der Bestellung;
 - b) jede Art von Dokument, das die Preisdifferenz beweist, z. B. Angebote, Kataloge oder Werbeprospekte aus denen eindeutig hervorgeht, um welche Ware genau es sich handelt (Farbe, technische Ausstattung, etc.) und wie lange dieses Preisangebot gültig ist;
 - c) jede Art von Dokument, das darüber hinaus für die Überprüfung und Bewertung der Leistungspflicht durch Cardif geeignet ist;
 - d) sonstige für die Ermittlung der Versicherungsleistung maßgebliche Informationen.
3. Cardif ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten.
4. Cardif ist vom Bestehen weiterer Versicherungen im Sinne des § 6 und ggf. bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Händlerpreisgarantien.

§ 8 Was sind die Folgen von Obliegenheitsverletzungen?

Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist Cardif von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist Cardif berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Die Kenntnis und das Verschulden des Kreditkarteninhabers stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich. Versucht der Kreditkarteninhaber Cardif arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund und die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist Cardif von jeglicher Leistungspflicht frei. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 9 Hat Cardif ein Ablehnungsrecht?

Cardif hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoubernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Kreditkarteninhabers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

§ 10 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz für jeden Kreditkarteninhaber am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages die Versicherungsprämie gezahlt hat.

§ 11 Wie müssen Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, erfolgen?

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Cardif bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie Cardif oder, im Falle einer Mitteilung des Kreditkarteninhabers, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind.

§ 12 Welches Recht findet Anwendung und welcher Gerichtsstand besteht?

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Klagen des Kreditkarteninhabers gegen Cardif Allgemeine Versicherung, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, aus dem Versicherungsverhältnis können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
3. Klagen gegen den Kreditkarteninhaber sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber bei Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Kreditkarteninhaber nach Anmeldung zum Gruppenversicherungsvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder sind bei Klageerhebung weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt bekannt, kann die Klage gegen den Kreditkarteninhaber bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich Cardif befindet.
4. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Cardif aus dem Gruppenversicherungsvertrag können sowohl bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Cardif befindet, als auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz hat.
5. Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Gruppenversicherungsvertrag sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer bei Klageerhebung seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

§ 13 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Der Kreditkarteninhaber kann über seine Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 14 Können Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnet werden?

Cardif ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Prämienforderungen oder anderen gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Forderungen aufzurechnen.

§ 15 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers S. A. (Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73), Paris, Frieolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: David Furtwängler.

§ 16 Welche Beschwerdestellen können kontaktiert werden?

Sollte Cardif dem Kreditkarteninhaber wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann er sich an folgende Beschwerdestellen wenden:
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.